Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1182

14. 11. 77

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschand

in der Interparlamentarischen Union über die 64. Jahreskonferenz der IPU in Sofia vom 20. bis 30. September 1977

Inhalt:

I.

Der Bundestag entsandte folgende Delegation:

Abg. Amrehn (CDU/CSU), Leiter der Delegation

Abg. Frau Dr. Timm (SPD), Stellvertretende Leiterin der Delegation

Abg. Dr. Gradl (CDU/CSU)

Abg. Dr. Jahn (Braunschweig) (CDU/CSU)

Abg. Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU)

Abg. Dr. Rose (CDU/CSU)

Abg. Frau Schleicher (CDU/CSU)

Abg. Frau Tübler (CDU/CSU)

Abg. Dr. Wulff (CDU/CSU)

Abg. Biermann (SPD)

Abg. Dr. Corterier (SPD)

Abg. Frau Erler (SPD)

Abg. Pawelczyk (SPD)

Abg. Polkehn (SPD)

Abg. Reuschenbach (SPD)

Frau Meermann, Ehrenmitglied der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland

Abg. Möllemann (FDP)

Auf der Tagung waren 68 Mitgliedsländer der IPU vertreten, die etwa 500 Parlamentarier als Teilnehmer entsandten. Wie bei früheren Tagungen war eine große Zahl internationaler Organisationen als Beobachter eingeladen worden, darunter auch der Palestine National Council (PLO).

II.

Die Konferenz verabschiedete folgende *Entschließungen:*

1. Die Rolle der Parlamente bei der Fortsetzung der Bemühungen um eine Verringerung der internationalen Spannungen und die Fortschritte im Bereich der Abrüstung einschließlich Kernwaffen und neuer Massenvernichtungswaffen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

2. Weitere Überprüfungen einer neuen internationalen Weltwirtschaftsordnung und vor allem
   - Der Beitrag der Industrieländer zur Herstellung von Mechanismen für die Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern
   - Technologietransfer für die Entwicklung
3. Das Seerecht
4. Das Verhalten der israelischen Behörden in den besetzten arabischen Gebieten
5. Das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Völker, die noch immer unter Kolonial- und Neokolonialherrschaft stehen, und eine Analyse über die Durchführung der Entschließung der 63. Konferenz über die Lage im südlichen Afrika
6. Die Wasserversorgung und die Kontrolle der Abfallbeseitigung als Vorbedingung für die Entwicklung der Umwelt
7. 30. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Diese Entschließungen sind in deutscher Übersetzung beigefügt.

III.

Die *Eröffnungssitzung der Konferenz* fand am Mittwoch, 21. September 1977, in der Universiadahalle in Anwesenheit des Vorsitzenden des Staatsrats der Volksrepublik Bulgarien, Todor Chivkov, statt. Der Vorsitzende der bulgarischen Interparlamentarischen Gruppe, Milko Tarabanov, und der Präsident des Interparlamentarischen Rates, Sir Thomas Williams, wandten sich in Begrüßungsansprachen an die Versammlung. Vorsitzender Chivkov hob in seiner Ansprache vor allem auf die Notwendigkeit der Politik der friedlichen Koexistenz ab; der Krieg müsse als Mittel zur Lösung von Streitfragen zwischen einzelnen Staaten ausscheiden. In der Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Dr. Kurt Waldheim, hieß es, daß „den Parlamentariern bei der Rezeption der von den Vereinten Nationen gefaßten Beschlüsse im nationalen Bereich eine lebenswichtige Aufgabe zukomme, die durch die entstehenden und entstandenen Wechselbeziehungen der Nationen immer bedeutsamer werde".

Der Leiter der bulgarischen Interparlamentarischen Gruppe wurde zum Konferenzpräsidenten, die Leiter der Delegationen, darunter Abg. Amrehn, wurden zu Vizepräsidenten der Konferenz gewählt.

Ein vorher beim Präsidenten des Rates massiv unternommener Versuch der Delegation der Sowjetunion, den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland dadurch zu disqualifizieren, daß behauptet wurde, ein Berliner Bundestagsabgeordneter könne nicht Leiter einer IPU-Delegation sein, zumal er dem Bundestag nicht angehöre, scheiterte am geschlossenen Widerstand aller westlichen und auch anderer Staaten.

Die die Konferenz ausrichtende bulgarische Gruppe bemühte sich erfolgreich um einen angemessenen und störungsfreien Verlauf.

IV.

Wiederum, wie schon bei der 63. Jahreskonferenz in Madrid, forderten Sprecher aller Seiten übereinstimmend in der *allgemeinen Aussprache* und in der *Aussprache über die Rolle der Parlamente bei der Förderung des Entspannungsprozesses die* Beendigung des Rüstungswettlaufs als wichtigste Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden. Eine Reihe von Rednern nutzte die Gelegenheit, zu Einzelproblemen — Zypern, Irland, Indien — Stellung zu nehmen; besonders Redner aus der arabischen Welt äußerten sich schon in der Generaldebatte zu der Nahostfrage.

Verschiedene aus dem Ostblock kommende Redner griffen die USA an. So warf der ungarische Abgeordnete Darvasi den Vereinigten Staaten vor, daß sie den Rüstungswettlauf verstärkten, obwohl der Westen nicht durch militärische Aggression bedroht werde. Der Leiter der DDR-Delegation, Abg. Fechner, rief zum Kampf gegen die Neutronenbombe auf und schlug die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz vor. Auch der sowjetische Delegierte Ruben hob hervor, daß die Sowjetunion bereit sei, gute Beziehungen zwischen Staaten verschiedener Systeme, allerdings nur auf der Grundlage der strikten Beachtung der Unabhängigkeit und Nichteinmischung, aufrechtzuerhalten. Ein tschechischer Redner hielt das Gleichgewicht des Schreckens für eine ungeeignete Basis für die Stabilität der internationalen Beziehungen. Verschiedene Redner des Ostblocks, so Abg. Werblan (Polen) und Namsarai (Mongolei), forderten, daß die Entspannung unumkehrbar gemacht werden müsse. Redner der Dritten Welt schlossen sich dieser Forderung an. Den an die Adresse der USA gerichteten Vorwürfen trat Congressman Derwinski entgegen. Die USA bemühten sich, im Zusammenhang mit SALT Abkommen zu erreichen, die nicht durch die nächste technologische Neuerung überholt seien. Die amerikanische Einstellung zu den Menschenrechten sei nicht gegen irgendein Land gerichtet, sondern beruhe auf amerikanischen Grundprinzipien. Abg. Baumel (Frankreich) wies darauf hin, daß es nicht genüge, die Neutronenbombe zu verdammen, wenn anderswo die Zahl der Divisionen und Raketen verdoppelt werde. Der italienische Abg. Russo fügte hinzu, daß die Kontakte zwischen der Sowjetunion und den USA in der SALT-Frage hoffen ließen, daß die Stagnation auf dem Gebiete der Abrüstung beendet werde. Abg. Ericson (Schweden) stellte heraus, daß die Abrüstungsgespräche niemals nur ein Dialog zwischen den beiden Supermächten sein dürften. Die kleineren Völker sorgten am besten selbst für ihren Schutz.

Abg. Amrehn (Bundesrepublik Deutschland) wies darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland gute Beziehungen mit allen Ländern der Welt wünsche und deshalb die Entspannung fördere. Der Prozeß der Zusammenarbeit in einem Erdteil wirke sich in anderen Teilen der Welt aus, wenn er auf den Prinzipien der KSZE gründe: Achtung vor den Menschenrechten, Nichteinmischung in innere Angelegenhei-

ten und Verzicht auf Gewaltanwendung. Die Bundesrepublik Deutschland lehne alle Formen des Kolonialismus, des Rassismus, der Apartheid und Hegemonie ab. Verletzungen des Viermächteabkommens über Berlin könnten nicht toleriert werden. Es sei von Bedeutung, daß nach diesem Abkommen die Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden sollten. Abg. Frau Dr. Timm (Bundesrepublik Deutschland) machte darauf aufmerksam, daß so viele Bemühungen um die Abrüstung nicht von Erfolg begleitet gewesen seien; enttäuschte Untertöne darüber seien in der Debatte unüberhörbar gewesen. Die Entschließung des Politischen Ausschusses entspreche in wesentlichen Teilen der Politik der Entspannung und friedlichen Zusammenarbeit, die die Bundesrepublik Deutschland verfolge. Es sei sehr wünschenswert, daß noch weitere Staaten den Nichtverbreitungsvertrag unterzeichneten, der an die Notwendigkeiten, die sich aus der gewandelten Technologie ergäben, angepaßt werden müsse. Anhand eines Beispiels, nämlich einer auf der Grundlage der Empfehlung der Madrider Konferenz über den Waffenhandel ausgearbeiteten und bei den Vereinten Nationen von 18 Staaten eingebrachten Entschließung, warf sie die Frage nach dem Schicksal der Empfehlungen der Konferenz auf. Die Vereinten Nationen hätten die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und in der vorliegenden Entschließung der Konferenz würden sie erneut aufgefordert, sich mit der Sache zu befassen. Dies zeige die Bedeutung der interparlamentarischen Aktion.

Breiten Raum nahm schon in der allgemeinen Aussprache die Behandlung der *Nahostfrage* ein. Redner aus Syrien, Jordanien und den Vereinigten Arabischen Emiraten forderten übereinstimmend die Räumung der von Israel besetzten Gebiete. Dr. Muriuki (Kenia) fügte freilich hinzu, daß Israel ein Recht auf Existenz habe, wie auch die Palästinenser ein Recht auf ein „national homeland" hätten. Der israelische Abg. Noff entgegnete, daß Israel kein Territorium wünsche, das ihm nicht gehöre, und daß im Nahen Osten genug Raum für Israelis und Araber sei. Der Beobachter der PLO, Khaled Alfahum, erklärte, daß ein dauernder Friede im Nahen Osten die Räumung der besetzten Gebiete sowie die Anerkennung des unveräußerlichen Lebensrechts des palästinensischen Volkes voraussetze.

Nur ganz am Rande kamen in der allgemeinen Aussprache Redner auf die allgemein bedrängenden Probleme des Bevölkerungswachstums und der Energiefrage zu sprechen. Der japanische Abgeordnete Eto bezeichnete die beschleunigte Zunahme der Weltbevölkerung als das wichtigste Problem. Es müßten alle Anstrengungen unternommen werden, um einen sinnvollen Gebrauch der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Der australische Senator Young wies darauf hin, daß im Jahre 2000 das Zweieinhalbfache an Energie benötigt werde. Die Ölvorräte reichten nur noch 30 bis 40 Jahre. Der Versuch, diese Lücke mit Nuklearenergie zu schließen, erfordere enge internationale Zusammenarbeit vor allem auf den Gebieten Sicherheit und Kontrolle. Abgeordnete aus Nepal und der Republik Korea bedauerten, daß sich manche Entwicklungsländer kostspielige Waffenarsenale zulegten, statt die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zum Kampf gegen den Hunger und die Armut zu verwenden.

In der *Wirtschaftsdebatte* wurde die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung praktisch von allen Rednern bestätigt. Sprecher der Entwicklungsländer — Indien, Thailand, Ägypten usw. — wiesen darauf hin, daß sich der Graben zwischen reich und arm immer mehr verbreitere. Die Lösung des Problems bestehe vor allem in einer Ausweitung des Handels mit den Entwicklungsländern. Abg. Chand (Nepal) und andere Redner der Dritten Welt wiesen darauf hin, daß die Entwicklungsländer wegen der Inflation höhere Preise für ihre Importe zahlen müßten; dies werde aber nicht durch eine Verbesserung der Exporterträge ausgeglichen. Sprecher westlicher und östlicher Länder — Israel, Tschechoslowakei, Türkei, Polen — hielten einen Code of Conduct für den Transfer von Technologie für ein geeignetes Mittel, den Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie der Industrieländer zu verbessern. Abg. Molloy (Großbritannien) glaubte nicht, daß die Bemühungen der Industrieländer, ihre Technologie für die Entwicklungsländer verfügbar zu machen, ausreichten, und Abg. Shakak (Sudan) wies darauf hin, daß auswärtige Investitionen und Kredite niemals die eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer ersetzen könnten. In diesem Zusammenhang erwähnte Abg. Mont (Frankreich) den schon früher erwähnten Plan eines Marshallplans für die Entwicklungsländer. Abg. Lusher (Australien) glaubte, die Schwierigkeiten für die Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung beständen vor allem darin, daß die Entwicklungsländer Vorbehalte gegen das kapitalistische System hätten, das den Reichtum geschaffen habe, an dem sie Anteil haben wollten. Abg. Derwinski (USA) wies darauf hin, daß die Industriestaaten die hauptsächliche Quelle an Kapital und Technologie für die Entwicklungsländer seien. Der Transfer der Technologie sei im wesentlichen durch private Unternehmen vermittelt worden. Die Industrieländer seien auch der hauptsächliche Markt für Exporte aus den Entwicklungsländern. Die Politik der USA sei auf freie internationale Märkte als bestes Mittel zur Sicherung einer vernünftigen Nutzung der Weltressourcen gerichtet. Abg. Corish (Irland) wies auf die Lomé-Konvention als geeignetes Mittel der Zusammenarbeit innerhalb der Entwicklungsländer hin.

In der *Seerechtsdebatte* gingen alle Redner übereinstimmend davon aus, daß das bestehende Seerecht ungeeignet sei, die Probleme, die durch die technologische Entwicklung im Hinblick auf die Ausnutzung der Meere entstanden seien, zu lösen. Der Berichterstatter, Abg. Öhler (Schweiz), wies darauf hin, daß ein neues Seerecht unverzüglich geschaffen werden müsse, da sonst Anarchie auf den Meeren entstehe. Die Notwendigkeit internationaler Regeln für den Schutz der Meeresressourcen und der Errichtung einer effizienten internationalen Behörde wurden verschiedentlich betont. Beherrschende Themen der Diskussion waren die Festsetzung einer 200-Meilen-Wirtschaftszone, wie sie bereits von über 30 Ländern akzeptiert worden ist, und die Ausnutzung des Meeresbodens. Ein jugoslawischer Sprecher er-

klärte, die Entwicklungsländer sähen in den Rohstoffquellen auf dem Meeresboden eine ausgezeichnete Gelegenheit, den Graben zwischen reich und arm zugunsten der Entwicklungsländer zu verkleinern. Der einzige Weg zur Lösung dieses Problems sei die Anerkennung der Tatsache, daß der Meeresboden der ganzen Menschheit gehöre; seine Ausnutzung müsse durch ein internationales System sichergestellt werden, das die Mittel dafür besitze. In diesem Sinne äußerten sich vor allem Redner aus den Entwicklungsländern, so aus Mauretanien und Kamerun. Sprecher aus der Republik Korea und aus anderen Entwicklungsländern gaben allerdings zu verstehen, daß die Chance, eine solche Vereinbarung zu erzielen, durch die widerstreitenden nationalen Interessen begrenzt sei. Es wurde betont, daß diese Probleme in der VII. Session der UNO-Seerechtskonferenz im nächsten Jahr gelöst werden müßten. Die Proklamierung der 200-Meilen-Zone verhindere, wie Redner aus Australien und Neuseeland erklärten, Raubbau in den Fischgründen und verpflichte diese Länder, ihren Fischreichtum mit Ländern zu teilen, deren Nachfrage aus ihren eigenen Fischgründen nicht befriedigt werden könne. Ein japanischer Sprecher betonte, daß das neue Seerecht den gemeinsamen Interessen aller Völker unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten dienen müsse.

Vierzig Redner nahmen in der Debatte über das *„Verhalten Israels in den besetzten arabischen Gebieten"* das Wort. Abg. Dr. Gradl (Bundesrepublik Deutschland) wandte sich scharf gegen die Art und Weise, wie das Thema in Canberra auf die Tagesordnung gesetzt worden sei. Es habe keine Vorarbeit, keine Erörterung in einem Ausschuß, keine Textvorlage gegeben. Nicht nur das israelische Verhalten, das Verhalten beider Seiten müsse überprüft werden. Die Betrachtung könne nicht von dem allgemeinen Problem der Gesundung des Verhältnisses zwischen Arabern und Israelis losgelöst werden. In den besetzten Gebieten müsse das Völkerrecht eingehalten werden. Wenn Israel dagegen verstoße, müsse ihm nahegelegt werden, sein Verhalten zu ändern. Die Schaffung einer Atmosphäre der Verträglichkeit setze entsprechendes Verhalten der arabischen Seite voraus. Abg. Dr. Gradl zitierte abschließend die Erklärung des Europäischen Rates vom 29. Juni 1977, in der gefordert wird, daß Israel bereit sein müsse, im Rahmen einer Gesamtlösung die Rechte des arabischen Volkes anzuerkennen; umgekehrt müsse die arabische Seite das Lebensrecht Israels innerhalb gesicherter Grenzen anerkennen.

Abg. Derwinski (USA) wies darauf hin, daß auch die neue amerikanische Regierung um eine Regelung des Konflikts bemüht sei. Die augenblickliche Lage könne jederzeit zu erneuten Feindseligkeiten mit weitreichenden Folgen nicht nur für Israel und seine arabischen Nachbarn führen. Beide Seiten anerkennten aber offenbar, daß nur Verhandlungen den Frieden im Nahen Osten bringen könnten.

Abg. Mirenischev (UdSSR) meinte, daß die neue israelische Regierung mit der Annexion der besetzten Gebiete ein ‚fait accompli' für die Genfer Konferenz schaffen wolle. Dies sei eine flagrante Verletzung des Völkerrechts. Mirenischev und alle Redner aus dem Ostblock, den arabischen Ländern und der Dritten Welt forderten die sofortige Räumung der seit 1967 besetzten Gebiete, den Stopp der Politik der Siedlungen auf dem Westufer des Jordans und im Gazastreifen sowie die Anerkennung des Lebensrechts des palästinensischen Volkes. Besonders die arabischen Redner warfen Israel Verletzung der Menschenrechte vor. Die Siedlungspolitik werde, wie der tunesische Parlamentspräsident Mokkadem erklärte, durch die Begriffe Unterdrückung, Enteignung, Vertreibung und Konfiskation gekennzeichnet. Der DDR-Sprecher, Abg. Weichelt, forderte die internationale Anerkennung der Grenzen der Nahoststaaten; eine politische Lösung sei erreichbar, aber nicht vor dem Rückzug aus den besetzten Gebieten. Eine Reihe von Rednern aus den genannten Regionen forderte die Wiedereröffnung der Genfer Konferenz, auf der Israel die PLO als Teilnehmer anerkennen müsse.

Der israelische Sprecher, Abg. Zadok, wies darauf hin, daß in den besetzten Gebieten weitgehende örtliche Autonomie, Prosperität und wirtschaftliches Wachstum herrschten. Nur 10 000 Israelis seien in einem Gebiet angesiedelt worden, in dem über eine Million Araber lebten. Da die PLO Israel zerstören wolle, sei ein PLO-Staat zwischen Israel und Jordanien keine Lösung des Problems. Kein arabischer Redner habe in der Debatte das Lebensrecht Israels anerkannt.

Abg. Jenkins (Australien) machte darauf aufmerksam, daß die Siedlungspolitik nur ein Teil des Gesamtproblems sei, das zusammen mit dem Lebensrecht Israels und den rechtmäßigen Forderungen des palästinensischen Volkes gesehen werden müsse. Ein kanadischer Sprecher, Abg. Duclos, anerkannte die Grenzen von 1967, nicht aber die späteren, und sprach sich gegen die Siedlungspolitik aus. Die Rechte Israels und des palästinensischen Volkes müßten in gleicher Weise anerkannt werden. Auch der italienische Abgeordnete de Poi vertrat diesen Standpunkt und fügte hinzu, daß die Besetzung sofort beendet werden müsse. Abg. Budtz (Dänemark) machte darauf aufmerksam, daß die Siedlungspolitik nicht zur Erreichung des Friedens beitrage, und Abg. Frau Kirste (Norwegen) appellierte an Israel, es seinen Freunden nicht unmöglich zu machen, sein Verhalten zu verteidigen.

Der Berichterstatter über die *„Lage im südlichen Afrika"*, Abg. Delorme (Frankreich), hob hervor, daß sich der Ausschuß für die nicht-autonomen Gebiete für eine friedliche Regelung des Problems, zusammen mit wirtschaftlichen Sanktionen und diplomatischen Aktionen, ausgesprochen habe, ohne die Anwendung von Gewalt im Falle des Fehlschlags dieser Maßnahmen auszuschließen.

Abg. Frau Erler (Bundesrepublik Deutschland) setzte sich für das demokratische System one man — one vote ein, das möglichst sofort in Südafrika durchgeführt werden sollte. Die Bundesrepublik Deutschland sei als einer der wichtigsten Handelspartner Südafrikas bezeichnet worden. In dem System des freien Marktes habe die Regierung keine Möglichkeit, jemand an Investitionen in irgendeinem Land zu hindern oder ihn zu verpflichten, dies

irgendwo zu tun. Der Transport von Waffen in Spannungsgebiete sei jedoch gesetzlich verboten. Die Regierung könne auf dem Gebiet des Handels nur die Unternehmen beeinflussen, an denen sie beteiligt sei, anderen könne sie nur raten. Die EG habe einen Code aufgestellt, in dem den Regierungen Ratschläge für ihr Verhalten im Falle Südafrikas gemacht würden; sie könne aber keine Firma verpflichten, entsprechend diesem Code zu handeln. Die Bundesrepublik habe eine besondere Verantwortung in bezug auf das südliche Afrika, weil dort 25 000 deutschstämmige Menschen lebten, und es werde alles nur Erdenkliche geschehen, um eine friedliche Lösung des Problems zu erreichen.

Abg. Möllemann (Bundesrepublik Deutschland) ersuchte die Konferenzteilnehmer, nicht selektive moralische Standards anzuwenden. Die Position der IPU würde verbessert, wenn der Kritik an den Zuständen in Südafrika ein Kommentar z. B. zur Lage in Uganda folgen würde. Auch in gewissen Teilen Europas könne man die Anwendung solcher selektiver Standards beobachten, z. B. an der deutschen Grenze. Die SWAPO sei sicher ein gewichtiger politischer Faktor; aber die anderen ethnischen Gruppen dürften nicht vernachlässigt werden. Der Minderheitenschutz in diesem Gebiet müsse garantiert werden und freie Wahlen seien so bald wie irgend möglich abzuhalten. Er teile nicht die Meinung jener, die die wirtschaftlichen Verbindungen mit Südafrika reduzieren oder stoppen wollten; dies würde sich zuungunsten der unterdrückten Mehrheit auswirken und die Möglichkeit der Einflußnahme im südlichen Afrika herabsetzen. Auch Abg. Möllemann setzte sich dafür ein, das alles geschehen müsse, um eine friedliche Übergabe der Macht zu erreichen.

Von weiteren westlichen Rednern — Abg. Page und Ford (Großbritannien), Abg. Stanbury (Kanada), Abg. de Guiseppe (Italien), Abg. Boeykens (Belgien) und Abg. Drummond (Australien) — wurde besonders hervorgehoben, daß die SWAPO nicht als einzige Vertretung der ethnischen Gruppen in Namibia angesehen werden könne. Ebenso einstimmig setzten sich die westlichen Vertreter für die Ablehnung von Gewalt bei der Lösung der Probleme in der dortigen Region ein. Für die Auferlegung von Sanktionen sprachen sich Vertreter aus Schweden — Abg. Frau Leijon und Abg. Frau Jonang — aus, während ein japanischer Abgeordneter für den sofortigen Stopp des Waffenhandels mit Südafrika eintrat.

Die Redner des Ostblocks, meist unterstützt von Sprechern der Dritten Welt, erklärten, sie leisteten auch weiterhin jenen Völkern Hilfe, die für ihre Unabhängigkeit kämpften. Es wurde gefordert, daß die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Südafrika beendet werden müßten und daß ein wirkungsvolles Waffenembargo in Kraft treten müsse. Sprecher aus Jugoslawien, Indien und Liberia wiesen darauf hin, daß ohne die Unterstützung, die westliche Länder Südafrika gäben, dieses Land nicht mehr existieren könnte. In der Frage, ob der Machtübergang friedlich erfolgen könne oder ob notfalls Gewalt angewendet werden müsse, erklärten die Abg. Zouhir (Tunesien) und El Kadi (Ägypten), daß eine bewaffnete Auseinandersetzung dann legitim sei, wenn alle friedlichen Mittel erschöpft seien. Dagegen trat der Delegierte von Malawi dafür ein, den einzig erfolgversprechenden Weg der Kontakte und Dialoge zu beschreiten.

Die Aussprache über das ökologische Thema — *Die Wasserversorgung und die Kontrolle der Abfallbeseitigung als Vorbedingung für die Entwicklung der Umwelt* — wurde von dem amerikanischen Berichterstatter McClory eröffnet, der die Notwendigkeit unverzüglicher Lösungen auf diesem Gebiet hervorhob. Im Lauf der Debatte wies Abg. Dr. Jahn (Bundesrepublik Deutschland) darauf hin, daß in seiner Heimat eine Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen zur Reinhaltung des Trinkwasser eingeleitet worden sei. Die Bundesrepublik Deutschland stehe voll hinter den Vorschlägen der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt sowie der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen von Mar del Plata. Auch die EG habe die Harmonisierung der Gesetzgebung zur Reinhaltung des Trinkwassers gefördert. Die großen Flüsse zwängen zur Zusammenarbeit, da sich das Wassereinzugsgebiet auf mehrere Nationen erstrecke. Als Beispiel für eine internationale Zusammenarbeit nannte Abg. Dr. Jahn die Rheinkonvention, die die Reinhaltung des Stroms für alle Zukunft sichere.

Sprecher aller Regionen und Lager forderten wegen des grenzüberschreitenden Charakters des Problems eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Die Nachfrage nach Wasser werde sich bis zum Ende des Jahrhunderts verdoppeln. Durch verschmutztes Wasser erkrankten jährlich 500 Millionen Menschen. 10 Millionen stürben. Zwei Drittel der Bewohner der Entwicklungsländer hätten keinen Zugang zu reinem Wasser. Ein tunesischer Delegierter wies auf die Konferenz von Barcelona im Jahre 1975 hin, auf der versucht worden sei, die Konflikte zwischen der industriellen Entwicklung und dem erforderlichen Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion in den Griff zu bekommen. Dringend erforderlich sei der Transfer von Wassertechnologie zu den Entwicklungsländern, um deren Wasserversorgung zu sichern. Ein israelischer Delegierter wies in diesem Zusammenhang auf die Erschließung neuer Wasserquellen und die bessere Verwendung der vorhandenen Ressourcen in Israel hin und erklärte sich bereit, seine Erfahrungen anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Ähnlich äußerte sich der britische Abgeordnete Molloy, der auf die Verbesserung des Themsewassers hinwies, die dazu geführt habe, daß man von der Terrasse des Unterhauses aus fischen könne. Immer wieder wurde in der Debatte auf die Bedeutung einer weltweiten Überwachung der Umweltverschmutzung hingewiesen. Der Mangel an Wasser sei bedrohlicher als die Ölkrise. Eine niederländische Abgeordnete wies auf die von ihrem Land eingeleiteten interparlamentarischen Gespräche über die Verschmutzung des Rheinwassers und die Lösung dieses Problems hin. Ein belgischer Abgeordneter regte an, die nächste Interparlamentarische Konferenz über die Lage in den einzelnen Regionen zu unterrichten.

Nach Abschluß der Aussprache über die Sachthemen im Plenum der Konferenz wurden die einge-

reichten Änderungsanträge zu den vorliegenden Resolutionsentwürfen den fünf Ausschüssen überwiesen, die mit ihren Redaktionsausschüssen in vielstündiger Arbeit die definitive Fassung der Resolutionen zur Abstimmung im Plenum erarbeiteten.

Die aus den Resolutionsanträgen der USA, Israels, der arabischen Staaten, Frankreichs und Italiens entstandene Fassung des Entschließungsantrags über das „Verhalten Israels in den besetzten Gebieten" fiel auch nach langen Verhandlungen im Redaktionsausschuß so einseitig aus — nämlich in einer Israel verurteilenden Form, ohne das Wort „verurteilen" zu verwenden —, daß die Delegation der Bundesrepublik Deutschland beschloß, sich bei der Schlußabstimmung der Stimme zu enthalten.

Es gelang auch nicht, in die vom Redaktionsausschuß des Ausschusses für nicht-autonome Gebiete verabschiedete Entschließung die drei Essentials der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen — SWAPO nicht alleinvertretungsberechtigt, in Rhodesien nicht nur die Patriotische Front vertretungsberechtigt, keine Wirtschaftsblockade —, so daß auch hier Enthaltung bei der Schlußabstimmung beschlossen wurde.

Bei der Diskussion des Wirtschaftsausschusses über die Entschließung zur Neuen Weltwirtschaftsordnung ließ Abg. Dr. Köhler eine Erklärung zur Abstimmung verlesen, in der er namens der Delegation der Bundesrepublik Deutschland der Fassung zustimmte, wie sie sich nach den Änderungsanträgen ergeben hatte; er hob hervor, daß die Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklungshilfe nicht nur staatliche Mittel, sondern auch von privater Seite kommende Mittel einsetze. Er unterstrich, daß die Bundesrepublik Deutschland jährlich der Dritten Welt mehr Hilfe zukommen lasse als alle Ostblockländer zusammen und daß die Haushaltsmittel für die Entwicklungshilfe seit der Konferenz von Canberra um 200 Millionen DM erhöht worden seien. Die Entwicklungshilfe für 1978 solle um 20 % erhöht werden, wodurch die von der Bundesrepublik Deutschland geleistete Entwicklungshilfe für über 100 Länder in der Welt auf 4 Milliarden DM anwachse. Der Transfer von Technologien und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Entwicklungsländern seien von besonderer Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtige nicht, ihr Wirtschaftssystem zu exportieren; aber eine weltweiter Dirigismus wäre verderblich.

Auch im Redaktionsausschuß des Rechtsausschusses wurde eine annehmbare Fassung des Textes über das Seerecht erzielt. Es wurde klargestellt, daß eine von verschiedenen Seiten geforderte internationale Meeresbodenbehörde mit Alleinkompetenz für Investitionsentscheidungen und Ertragsverteilung nicht akzeptabel sei.

VI.

Der *Interparlamentarische Rat* tagte am 20. und 30. September 1977. Die früheren Bundestagsabgeordneten Dr. Georg Kliesing und Frau Hedwig Meermann wurden einstimmig zu Ehrenmitgliedern der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Der Rat beschloß, der Konferenz die Zulassung von Algerien, der Vereinigten Arabischen Emirate und von Kenia als neue Mitglieder zu empfehlen.

Der Rat beschloß ferner, die *III. Interparlamentarische Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit* vom 3. bis 9. Mai 1978 in Wien mit folgender Tagesordnung abzuhalten: Ausführung der Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, insbesondere Initiativen und Tätigkeiten der Parlamente zur Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten sowie zu Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, zur Erhöhung der Sicherheit und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in Europa sowie zur Entwicklung des Entspannungsprozesses in der Zukunft, vor allem unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Belgrader Regierungskonferenz. Teilnehmer werden die Unterzeichnerstaaten von Helsinki sein, als Beobachter werden die nicht europäischen Mittelmeeranrainerstaaten zugelassen. Auch andere nicht-europäische Gruppen der IPU können als Beobachter teilnehmen. Der Rat beschloß mit 56:26:22 Stimmen die Zulassung der PLO als Beobachter, und mit 78:0:12 Stimmen wurde die Asiatische Interparlamentarische Organisation ebenfalls als Beobachter bei dieser Konferenz zugelassen.

Die Konferenz wird drei Ausschüsse bilden: einen Ausschuß für Sicherheit, einen zweiten Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie und Umwelt, einen dritten Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem humanitären und anderen Gebieten. Die Delegationen werden maximal sechs Mitglieder umfassen.

Fünf Delegationen hatten für die beiden neu zu besetzenden Plätze im *Exekutivausschuß* Kandidaturen aufgestellt: Abg. Mokkadem (Tunesien), Abg. Murahari (Indien), Abg. Ruben (UdSSR), Abg. Schram (Island), Abg. Frau Dr. Timm (Bundesrepublik Deutschland). Abg. Ruben und Abg. Mokkadem erreichten in der Vorwahl des Rates die notwendige absolute Mehrheit und wurden dann vom Plenum endgültig bestätigt.

In der *abschließenden Plenarsitzung* am 30. September 1977 wurden entsprechend dem Vorschlag des Rates außerdem die Abg. Baumel (Frankreich), Fanjul (Spanien) und Francis (Kanada) für den Rest der vierjährigen Amtszeit ihrer ausgeschiedenen Vorgänger gleicher Nationalität in den Exekutivausschuß nachgewählt. Dieser setzt sich jetzt wie folgt zusammen:

Präsident: Sir Thomas Williams (Großbritannien)

Vertreter: M. Ziai (Iran)

Mitglieder: M. O. Ba (Senegal)
J. Baumel (Frankreich)
C. Borja (Brasilien)
P. Dapcevic (Jugoslawien)
L. Francis (Kanada)
J. M. Fanjul (Spanien)
S. Mokkadem (Tunesien)
V. P. Ruben (UdSSR)
M. Tarabanov (Bulgarien)

Die Entschließungsanträge des Politischen Ausschusses, des Rechtsausschusses und des Wissenschafts- und Umweltausschusses und die Erklärung zum 30. Jahrestag der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen wurden einstimmig verabschiedet. Dagegen kam es bei den Entschließungsanträgen über das Verhalten Israels in den besetzten Gebieten und über das südliche Afrika zu Kampfabstimmungen. Der erste Entschließungsantrag wurde mit 605:73:106 angenommen, der zweite mit 625:32:100.

Die Frühjahrstagung wird vom 27. März bis 1. April 1978 in Lissabon stattfinden, die 65. Jahreskonferenz vom 3. bis 14. September 1978 in Bonn. Für das Frühjahr 1979 kandidieren Prag und Libreville (Gabun), die 66. Jahreskonferenz im Herbst 1979 wird in der Türkei stattfinden. Für das Frühjahr 1980 liegt noch keine Einladung vor. Die Einladung nach Ost-Berlin für die 67. Jahrestagung im Herbst 1980 wurde vom Rat akzeptiert.

Frau Dr. Timm	*Amrehn*
Stellvertretende Leiterin	Leiter der Delegation

I. Die Rolle der Parlamente bei der Fortsetzung der Bemühungen um eine Verringerung der internationalen Spannungen und die Fortschritte im Bereich der Abrüstung einschließlich Kernwaffen und neue Massenvernichtungswaffen

(einstimmig verabschiedete Entschließung)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

bekräftigt die von der 63. Interparlamentarischen Konferenz verabschiedete Entschließung über „Die Dringlichkeit, die Spannung in der Welt zu verringern und eine internationale Regelung des Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen";

ist beunruhigt über die Tatsache, daß in verschiedenen Gebieten der Welt Krisen und Spannungen weiterhin den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit und insbesondere die Souveränität, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit zahlreicher Staaten bedrohen, die dadurch gezwungen werden, immer höhere Geldsummen für ihre Verteidigung aufzuwenden und demzufolge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wesentliche Mittel zu entziehen,

bringt ihre Besorgnis über den negativen Einfluß zum Ausdruck, den der Kolonialismus und der Neokolonialismus auf den internationalen Frieden, die Entspannung und die Sicherheit ausüben, und erkennt die berechtigten Forderungen der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker an, die für die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit kämpfen,

ist der Auffassung, daß die zwischenstaatlichen Beziehungen auf völliger Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Achtung des souveränen Rechts eines jeden Volkes auf eine freie und unabhängige Entwicklung gegründet sein sollten und für die Festigung des Friedens und der Sicherheit und die Intensivierung der Entspannung von wesentlicher Bedeutung sind,

betont, daß die nukleare Abrüstung, die alle kernwaffenbesitzenden Nationen in einer Zeit betrifft, in der die Atomwaffen die größte Gefahr für die Menschheit darstellen, vorrangige Bedeutung erlangt,

unterstreicht, daß das totale Verbot aller Kernwaffenversuche unter angemessener internationaler Kontrolle und Inspektion und der Verzicht auf die Anwendung oder auf die Androhung der Anwendung von Kernwaffen vor allem gegenüber denjenigen Staaten, die nicht im Besitz solcher Waffen sind, wesentliche Bedingungen für die Beendigung des Wettrüstens sind,

stellt die dringend erforderliche Einführung wirksamer Maßnahmen fest, um das Wettrüsten einzudämmen und eine Kontrolle der vertikalen und horizontalen Verbreitung von Kernwaffen durch strikte angemessene Sicherheitsvorkehrungen durchzusetzen,

bringt ihre Besorgnis über den Mangel an wirklichen Fortschritten im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das totale und universelle Verbot von Kernwaffenversuchen zum Ausdruck,

stellt fest, daß die Fortsetzung des Wettrüstens eine weitere politische Entspannung behindert und die Lösung lebenswichtiger Probleme der ganzen Menschheit, wie z. B. die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Völker, die Ausmerzung von Krankheiten, Hungersnot, Unwissenheit und Analphabetentum, die Verhinderung katastrophaler Umweltschäden, die Entwicklung neuer Energiequellen, die extensive Nutzung der Ozeane und die Erforschung des Weltraums, verzögert,

ist bestürzt über den raschen Anstieg der militärischen Ausgaben und die ungeheure Zunahme der internationalen Waffentransfers,

ist sich bewußt, daß keine Nation allein in der Lage ist, den Weltwaffenhandel wirksam zu regeln, und daß daher eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich erforderlich ist,

ist überzeugt, daß die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung sowie der Friedenssicherung, die Lösung der Abrüstungsprobleme vorantreiben würde,

glaubt, daß alle Maßnahmen zur Eindämmung des Wettrüstens im Bereich der konventionellen Waffen darauf abzielen sollten, das regionale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten und sowohl den Waffentransfer als auch die einheimische Waffenproduktion zu berücksichtigen,

begrüßt die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der UN-Vollversammlung über die Abrüstung und hofft, daß diese Sitzung Mittel und Wege zur Einleitung konkreter · Abrüstungsmaßnahmen aufzeigen wird,

I.

1. ersucht die Parlamente und Regierungen:
   a) die Eröffnung von Verhandlungen und den Abschluß einer Reihe von Abkommen zu fördern, die zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen und an denen alle Staaten in allen Phasen der Verhandlungen und bei der Ausarbeitung der Bestimmungen solcher Abkommen gleichberechtigt teilnehmen;

b) den Entspannungsprozeß, die politische Regelung von Streitfragen in den bestehenden Konfliktzonen, die Verhinderung des Entstehens neuer internationaler Spannungsherde und die Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Welt zu konsolidieren;

c) den internationalen Demokratisierungsprozeß aktiv zu unterstützen durch die Schaffung neuer zwischenstaatlicher Beziehungen, die sich auf die strikte und universelle Anwendung der Grundsätze der Achtung der nationalen Souveränität und Unabhängigkeit, der rechtlichen Gleichheit, des gegenseitigen Nutzens, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, der Menschenrechte, des Verzichts auf Androhung und Anwendung von Gewalt sowie auf das Recht eines jeden Volkes, über sein Schicksal selbst zu entscheiden, und auf Neutralität und Gerechtigkeit gründen;

d) in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb ihres Staatsgebiets alle feindlichen Handlungen oder Aktivitäten, die gegen die Souveränität, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit anderer Staaten gerichtet sind, zu verhindern;

2. fordert die Staaten dringend auf, die Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die die Beseitigung der Krisengebiete und die Schaffung von Friedenszonen ermöglichen;

3. fordert alle Nationen auf, die Maßnahmen zur Abschaffung des Kolonialismus, des Neokolonialismus, aller Formen des Rassismus, der Apartheid und der Hegemonie als Ursachen für internationale Spannungen zu intensivieren;

II.

1. fordert Parlamente und Regierungen auf:

a) gemäß den Entschließungen 3478 (XXX) und 31/66 (XXX) der UN-Vollversammlung im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das totale und universelle Verbot von Kernwaffenversuchen unter angemessener internationaler Kontrolle und Inspektion so schnell wie möglich Verhandlungen einzuleiten;

b) dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen beizutreten, um das System der Nichtverbreitung von Atomwaffen zu festigen und die Beachtung der Verpflichtungen dieses Vertrages durch alle Beteiligten sicherzustellen;

c) im Zuge der Maßnahmen zur Abrüstung und militärischen Entpflichtung die Schaffung von atomwaffenfreien Friedens- und Kooperationszonen in verschiedenen Gebieten der Welt zu fördern;

d) wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von Nuklearmaterial und -technologie zu überwachen, so daß die großen Gefahren der Verbreitung von Atomwaffen verringert werden können und die friedliche Nutzung der Kernenergie in der ganzen Welt sichergestellt werden kann;

2. fordert die Staaten, die die Gespräche über die Begrenzung der strategischen Kernwaffen führen, dringend auf, diese so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen und weitere Maßnahmen zur Beschränkung und damit zur Verringerung strategischer Waffen zu ergreifen, was wesentlich zur Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit der Völker beitragen würde;

3. fordert alle Staaten dringend auf, das Prinzip des Verzichts auf Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen einschließlich der Anwendung von Kernwaffen und konventionellen Waffen strikt zu beachten und zu diesem Zweck Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines geeigneten internationalen Vertrags einzuleiten;

III.

1. ersucht die Parlamente und Regierungen, sich der Notwendigkeit bewußt zu werden, darauf zu drängen, daß die UN-Vollversammlung die Frage der Herstellung und des Transfers von Waffen aufgreift, und insbesondere alle Mitgliedstaaten aufzufordern, den Vereinten Nationen ihre Ansichten über dieses Problem mitzuteilen;

2. fordert, daß der Entwicklung von praktischen Kontrollen der Waffentransfers auf internationaler Ebene größere Beachtung geschenkt wird, so daß den elementaren Bedürfnissen nach Sicherheit entsprochen wird, ohne daß konkurrierende Waffenkäufe stimuliert werden und die Sicherheit aller vermindert wird;

3. ersucht die Parlamente, die betreffenden Regierungen dringend aufzufordern, den Waffenexport in Länder einzustellen, die nicht die UN-Entschließungen anwenden, die den Rückzug aus besetzten Gebieten betreffen und die darauf abzielen, der Kolonialherrschaft, dem Rassismus und der Apartheid ein Ende zu setzen;

4. ersucht die Parlamente und Regierungen, die Verabschiedung von Maßnahmen zur sofortigen Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, zum Abschluß von entsprechenden Abkommen über das Einfrieren der Militärbudgets und zur Ausarbeitung eines spezifischen Programms für die progressive Kürzung dieser Budgets zu unterstützen;

5. fordert alle Parlamente und Regierungen auf, die Verhandlungen zu beschleunigen, um das Verbot spezifischer konventioneller Waffen, wie Napalmbomben und anderer Brandwaffen, sicherzustellen;

IV.

1. fordert die Parlamente und Regierungen auf:

   a) die Maßnahmen für eine Verstärkung der Rolle der Vereinten Nationen in Abrüstungsfragen und für eine gründliche Vorbereitung der 1978 stattfindenden Sondersitzung der UN-Vollversammlung zu unterstützen und zum Erfolg dieser Sitzung im Hinblick auf die künftige Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz beizutragen;

   b) die Arbeiten der Konferenz des Abrüstungsausschusses in Genf zu intensivieren;

   c) sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit in ihren Ländern voll und ganz über die gegenwärtige Lage im Bereich des Wettrüstens informiert ist;

V.

1. betont die Bedeutung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) für die Förderung weiterer Lockerung der Spannungen in Europa und der Interdependenz, die zwischen der Sicherheit in Europa und im Mittelmeerraum, im Nahen Osten und in anderen Gebieten der Welt besteht, sowie der Notwendigkeit weiterer Bemühungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Schlußakte, die auf dem Treffen der Regierungsvertreter der Signatarstaaten deutlich bekundet werden sollten;

2. fordert die betreffenden Parlamente auf, wo es nicht schon besteht, ein nachgeordnetes Organ zu schaffen, das die Art und Weise überwacht, in der die Regierungen ihrer Länder die Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki durchführen, und Kontakte und Treffen zwischen derartigen Organen zu fördern;

3. fordert die Regierungen, die die Schlußakte von Helsinki unterzeichnet haben, auf, dringend neue Maßnahmen zur Verhinderung von Atomkriegen in Erwägung zu ziehen, einschließlich von Vereinbarungen, die festlegen, daß sie nicht die ersten sein werden, die in Krisensituationen Kernwaffen oder andere Waffen anwenden;

4. ersucht die in der Interparlamentarischen Union vertretenen Parlamente, ihre Organe mit der Aufgabe zu betrauen, die Fragen der Abrüstung und Sicherheit zu erörtern.

II. Das Verhalten der israelischen Behörden in den besetzten arabischen Gebieten

(mit 605 gegen 73 Stimmen bei 106 Enthaltungen verabschiedete Entschließung)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

erinnert an die vorhergehenden Entschließungen der Interparlamentarischen Union und der Vereinten Nationen über den Nahen Osten,

ist der Ansicht, daß der Frieden im Nahen Osten für das Wohlergehen der Völker in diesem Gebiet, die Sicherheit des Mittelmeerraumes und des Weltfriedens wichtig ist und daß vermehrte Spannung die Möglichkeiten für Verhandlungen, Fortschritt und Frieden gefährdet,

vermerkt, daß oberste israelische Behörden erklärt haben, daß sie die Errichtung von Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten fortsetzen und intensivieren möchten und daß sie auf die Gefahr hin, daß ihre Besetzung permanenten Charakter erhält, die innere israelische Zivilgesetzgebung auf diese Gebiete ausdehnen möchte,

vermerkt die Zunahme von Zwischenfällen und Demonstrationen, die gegen die Besetzung dieser Gebiete gerichtet sind,

vermerkt, daß diese Besetzung die israelischen Behörden zu repressiven Maßnahmen gegen Personen und Besitztümer veranlaßt,

1. mißbilligt nachdrücklich diese Politik und diese Praktiken, die in schwerwiegendem Maße gegen die Genfer Konvention vom 12. August 1949 und gegen die von der UN-Vollversammlung und dem UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Entschließungen verstoßen;

2. fordert Israel dringend auf:

   a) seinen Verpflichtungen nachzukommen, die es in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und in der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eingegangen ist;

   b) von allen Maßnahmen abzusehen, die zu einer Verschlimmerung der Lage in den 1967 besetzten arabischen Gebieten führen und diese Besetzung verlängern könnten, denn solche Maßnahmen erschweren nur allen Beteiligten die Wiederaufnahme der Arbeiten der Genfer Konferenz; nur dadurch kann ein gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten erreicht werden, der sich auf territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines jeden Staates in dem Gebiet sowie auf das Recht aller Völker stützt, in diesem Gebiet in Frieden, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen, frei von Drohungen oder Gewaltakten zu leben;

3. fordert alle Beteiligten auf, von allen Maßnahmen abzusehen, die die Spannung im Nahen Osten erhöhen können, und Bemühungen um eine möglichst frühe Zusammenkunft der Genfer Konferenz zu unterstützen.

III. Das Seerecht

(einstimmig verabschiedete Entschließung *)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

begrüßt die Ausarbeitung eines formlosen mehrteiligen Verhandlungstextes, der als Diskussionsgrundlage dienen und eine Übereinstimmung im Hinblick auf die endgültige Vorbereitung eines umfassenden und allgemein annehmbaren Konventionsentwurfs über das Seerecht begünstigen soll;

ist sich der Notwendigkeit einer Klärung der Seerechtsprobleme sowie der Rolle bewußt, die die Parlamente in diesem Bereich spielen könnten;

berücksichtigt, daß die Bodenschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes jenseits des Kontinentalsockels durch die Entwicklung von Wissenschaften und Technologien, die ihre friedliche Nutzung ermöglichen, in zunehmendem Maße wirtschaftliche Bedeutung erlangen und insbesondere für die Entwicklungsländer neue Möglichkeiten der Rohstoffversorgung bieten;

unterstreicht den politischen Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der im Jahre 1970 von der UN-Vollversammlung verabschiedeten Erklärung über die Prinzipien, die für den Meeresgrund gelten, in der das Gebiet des außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit liegenden Meeresgrundes und dessen Untergrund „zum gemeinsamen Erbe der Menschheit" erklärt und in der die Notwendigkeit bekräftigt wird, dessen Bodenschätze unter Beteiligung aller Staaten ohne Diskriminierung, zum Nutzen der gesamten Menschheit und zur Förderung einer harmonischen Entwicklung der Länder zu untersuchen, zu erforschen und abzubauen;

betont, daß die Schaffung eines Systems internationaler Zusammenarbeit zur Erforschung und Nutzung der Ressourcen des Meeresbodens jenseits der Grenzen des Kontinentalsockels die Interessen aller Staaten schützen würde;

bekräftigt die Anerkennung des Rechts der Küstenstaaten auf eine exklusive Wirtschaftszone, die sich von den Grundlinien, von denen bei der Vermessung der Hoheitsgewässer ausgegangen wird, über nicht mehr als 200 Meilen erstreckt, in der die Küstenstaaten souveräne Rechte im Hinblick auf die Erforschung, Nutzung und Erhaltung lebender und nichtlebender Ressourcen, einschließlich der Entscheidung über den insgesamt zulässigen Fang von Meereslebewesen, ausüben und zu der andere Staaten Zugang erhalten können, falls die Küstenstaaten nicht in der Lage sind,

die zulässigen Fangquoten in der Zone auszuschöpfen; und erkennt an, daß unter Berücksichtigung der in dem formlosen mehrteiligen Verhandlungstext definierten Rechte in diesen Zonen alle Staaten Schiffahrts- und Überflugrechte genießen und befugt sind, Unterseekabel und -pipelines zu legen sowie das Meer zu anderen völkerrechtlich zulässigen Zwecken zu nutzen;

respektiert die Rechte und Interessen der küstenfernen und durch ihre geographische Lage benachteiligten Länder, auf einer gerechten Grundlage an der Nutzung der lebenden Ressourcen in der exklusiven Wirtschaftszone benachbarter Küstenstaaten unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren teilzunehmen;

erkennt an, daß die Hohe See allen Staaten offensteht, da kein Staat auch nur einen Teil davon seiner Souveränität unterwerfen kann, und vermerkt die weitgehende Unterstützung einer ungehinderten Durchfahrt durch, über oder unter Meeresstraßen, die von der internationalen Schiffahrt benutzt werden, mit Ausnahme derjenigen Meeresstraßen, in denen die Durchfahrt insgesamt oder teilweise durch internationale Übereinkommen geregelt ist, die seit langer Zeit in Kraft sind und speziell diese Meeresstraßen betreffen;

vermerkt die Bedeutung des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt vor allen Quellen der Verschmutzung sowie die Verantwortungen der beteiligten Staaten;

betont die Notwendigkeit umfassender Vorschriften, um die Entwicklung und die Durchführung der meereswissenschaftlichen Forschung zu fördern und zu erleichtern;

fordert alle Parlamente und Regierungen auf:

1. auf höchster Ebene, ausgehend von den in der letzten Sitzungsperiode der UN-Seerechtskonferenz verzeichneten Fortschritten, die Instruktionen zu revidieren, die den an der Seerechtskonferenz teilnehmenden Delegationen erteilt worden sind, damit diese Lösungen finden können, die zum Abschluß eines globalen Abkommens benötigt werden, das sowohl den individuellen Interessen der Teilnehmerländer als auch den kollektiven Interessen der Menschheit dient und die Probleme der Entwicklungsländer in besonderem Maße berücksichtigt;

2. sich in diesem Zusammenhang besonders auf folgende Probleme zu konzentrieren: die Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen des Kontinentalsockels; die Schaffung einer internationalen Behörde, die sich mit der Ressourcennutzung in diesem Bereich befassen würde; die exklusive Wirtschaftszone und die Rechte und Interessen der küstenfernen und durch ihre geo-

*) Die mexikanische Delegation äußerte ihre Einwände gegen Absatz 7 der Präambel und Absatz 2 des operativen Teils dieser Entschließung.

graphische Lage benachteiligten Länder in dieser Zone; die Meeresverschmutzung und die meereswissenschaftliche Forschung;

3. in einem neuen Vertrag über das Seerecht eine umfassende Reihe von Vorschriften mit globaler Reichweite aufzunehmen, die die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf den Schutz der Meeresumwelt festlegen und in bezug auf die von Schiffen verursachte Verschmutzung eine zweckdienliche Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen den Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten vorsehen;

4. alle Konferenzteilnehmer sowie Parlamente und Regierungen dringend aufzufordern, ihre Bemühungen fortzusetzen und unter Berücksichtigung des formlosen mehrteiligen Verhandlungstextes die Klärung der Meinungsverschiedenheiten anzustreben, die noch im Hinblick auf bestimmte Fragen bestehen, so daß ein endgültiger und umfassender Konventionsentwurf über das Seerecht ausgearbeitet werden kann, der mit den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz und den gemeinsamen Interessen aller Völker übereinstimmt;

5. zu bedenken, daß die Situation erheblich kompliziert würde und es ein großer Rückschlag für die Entwicklung des internationalen Seerechts wäre, wenn auf der am 28. März 1978 in Genf beginnenden Sitzung keine Einigung über ein umfassendes Abkommen erzielt wird.

IV. Dreißigster Jahrestag der allgemeinen Menschenrechtserklärung

(einstimmig verabschiedete Entschließung)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

erinnert daran, daß am 10. Dezember 1978 der dreißigste Jahrestag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung begangen wird,

erinnert an die Bemühungen der Interparlamentarischen Union, die Verwirklichung der in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung enthaltenen Rechte zu fördern,

ist von der Bedeutung der Internationalen Pakte über die Menschenrechte, die das erste globale und völkerrechtlich verbindliche Vertragswerk im Bereich der Menschenrechte darstellen, überzeugt,

bekräftigt ihren Glauben an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und zwischen großen und kleinen Nationen,

ist sich der hohen Verantwortung der Parlamente im Hinblick darauf bewußt, daß sie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihren jeweiligen Ländern sicherstellen,

wünscht, das Jahr 1978 zu einem Jahr besonderer Anstrengungen zu machen, in dem die effektive Verwirklichung der in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und in den Internationalen Pakten über die Menschenrechte enthaltenen Prinzipien, Ziele und Zielvorstellungen sichergestellt werden,

1. empfiehlt, daß jedes nationale Parlament den dreißigsten Jahrestag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung würdigt und insbesondere geeignete Maßnahmen in Erwägung zieht, um gegenseitige Verständigung und weltweiten Frieden und Zusammenarbeit sowie die effektive Anwendung der Menschenrechte auf alle Personen ohne irgendwelche Unterschiede weiter zu fördern;

2. empfiehlt, daß die nationalen Parlamente in Ländern, die die Internationalen Pakte über die Menschenrechte noch nicht ratifiziert haben, geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine baldige Ratifizierung dieser Pakte durch ihre jeweiligen Regierungen zu gewährleisten;

3. ersucht die nationalen Parlamente der Staaten, in denen der Ratifizierungsprozeß bereits eingeleitet worden ist, die Verabschiedung von Gesetzen anzustreben, die die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und in den internationalen Pakten über die Menschenrechte enthaltenen Prinzipien soweit wie irgend möglich rechtswirksam werden lassen.

V. Weitere Überprüfung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und vor allem

- **der Beitrag der Industrieländer zur Herstellung von Mechanismen für die Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern**
- **Technologietransfer für die Entwicklung**

(einstimmig verabschiedete Entschließung) *

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

ist überzeugt, daß die Verwirklichung der Erklärung über die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Entschließung über die Entwicklung und internationale Zusammenarbeit in der 6. und 7. Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen dazu beitragen werden, die Unterschiede zu verringern, die im Entwicklungsstand zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern bestehen, und dadurch die potentiellen Spannungsherde in der Welt zu beseitigen,

ist der Auffassung, daß die bestehende internationale Wirtschaftsordnung nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu regeln,

erkennt die dringende Notwendigkeit, die Bemühungen zu verstärken, um eine neue Wirtschaftsordnung herzustellen, die die Interessen aller Staaten berücksichtigt und die einen wirksamen Beitrag zur Beschleunigung des Entwicklungsprozesses der Entwicklungsländer leistet,

vermerkt, daß die Probleme des Zugangs zu den Märkten, der Entwicklungsfinanzierung, der Stabilisierung der Verbraucherpreise, der Verschuldung, der Industrialisierung und Technologie, denen die Entwicklungsländer gegenüberstehen, ungelöst bleiben und sich mit der Zeit immer mehr zuspitzen werden,

ist der Auffassung, daß die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Herstellung dieser neuen internationalen Wirtschaftsordnung die Pflicht haben, die wirtschaftliche Zusammenarbeit untereinander zu verstärken und daß die Industrieländer ihnen helfen müssen, die Mechanismen für eine solche Zusammenarbeit zu errichten,

ist überzeugt, daß die Herstellung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung unter anderem eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Voraussetzungen für den Technologietransfer in die Entwicklungsländer und die Stärkung der technologischen Fähigkeit der Entwicklungsländer erfordert,

erinnert an frühere Entschließungen der Interparlamentarischen Union über die Entwicklung und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und über die Herstellung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

erinnert daran, daß die Parlamente und Regierungen aller Länder der Welt in der 113. Sitzung des Interparlamentarischen Rates im Oktober 1973 in Genf aufgefordert wurden, „neue internationale gesetzliche Regelungen für den Technologietransfer auszuarbeiten",

berücksichtigt die Entschließung 3362 (S-VII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen über „die Entwicklung und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" und relevante Entschließungen der IV. Sitzung der UNCTAD.

betont, wie wichtig es ist, allen Staaten ohne Diskriminierung und Schranken breiten Zugang zu den Vorteilen der heutigen Wissenschaft und Technologie zu sichern und in diesem Zusammenhang die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung gut vorzubereiten und durchzuführen,

ist überzeugt, daß die Anwendung der Prinzipien der Charta über die Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und die Durchführung einer internationalen Entwicklungsstrategie, die den derzeitigen Wirtschaftsproblemen der Welt angepaßt ist, die Möglichkeit bieten, die immer noch bestehende Kluft zwischen Entwicklungs- und Industrieländern zu verkleinern,

weist darauf hin, daß die Ergebnisse der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht ausreichten, um die Ziele im Hinblick auf ein umfassendes und gerechtes Aktionsprogramm für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu verwirklichen und hat insbesondere mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß über die meisten Vorschläge für strukturelle Änderungen im internationalen Wirtschaftssystem und über bestimmte Vorschläge für dringende Maßnahmen in bezug auf drückende Probleme keine Einigung erzielt wurde,

betont, daß die bisherigen Verhandlungen bestätigt haben, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen und deren Gremien im Hinblick auf eine wirksame Sicherung der Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung einen geeigneten und notwendigen Rahmen für den Dialog zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern bilden, ohne jedoch die Bedeutung der Verhandlungen innerhalb kleinerer Gruppen herabzusetzen,

*) Die mexikanische Delegation äußert ihre Einwände gegen den Wortlaut der Absätze 5 und 6 des operativen Teils B dieser Entschließung.

A

1. fordert die Parlamente und Regierungen der Industrienationen auf, unter anderem auf der Grundlage der Empfehlungen des Programms über Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Dritten Konferenz auf ministerieller Ebene der Gruppe 77 in Manila, des Aktionsprogramms für Wirtschaftliche Zusammenarbeit der V. Konferenz der Staats- und Regierungsoberhäupter der bündnisfreien Länder in Colombo und der Empfehlungen der Konferenz für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern in Mexiko-City, die in die entsprechenden Entschließungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingegangen sind —
   a) die wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern, ihre vorrangigen Entwicklungsprogramme und die Beseitigung aller Diskriminierungen und künstlichen Schranken, die die Zusammenarbeit mit diesen Staaten behindern, in jeder möglichen Weise zu unterstützen;
   b) die nicht-reziproken Präferenzen analog zu denjenigen, die bereits im Abkommen von Lomé und ähnlichen Übereinkünften verankert sind, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern;
   c) die Annahme der erforderlichen Maßnahmen durch die Organisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern zu fördern;
   d) die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine Durchführung der von diesen Ländern gebilligten Programme multilateral zu unterstützen, um die gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit unter ihnen auf regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene zu erhöhen;
   e) auf Ersuchen von den Entwicklungsländern in Angriff genommene Programme zu unterstützen, die den Ärmsten in ihrer Bevölkerung unmittelbar zugute kommen und die ihre Fähigkeit erhöhen, an der Entwicklung ihres Landes mitzuwirken;
2. fordert die Parlamente und Regierungen der Entwicklungsländer auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um dadurch:
   a) ihren Handel und ihre Zusammenarbeit in der Produktion und in der Gründung gemeinsamer oder multinationaler Unternehmen in Industrie, Landwirtschaft und anderen Bereichen der Volkswirtschaft auszudehnen und zu diversifizieren;
   b) gegenseitig technische und finanzielle Hilfe in verschiedenen Formen zu gewähren;

B

1. fordert die Parlamente und Regierungen im Hinblick auf eine Stärkung der technologischen Kapazität aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer auf, Maßnahmen zu ergreifen, um:
   a) Entwicklungspläne auf nationaler Ebene auszuarbeiten, um dadurch die Verwendung der Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auszudehnen und zu beschleunigen;
   b) geeignete Institutionen für die Entwicklung und den Transfer von Technologie auf nationaler, regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene sowie Zentren in spezifischen Bereichen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, zu errichten;
   c) die technologische Zusammenarbeit zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern selbst zu fördern;
2. fordert die Parlamente und Regierungen auf, in bezug auf die Annahme eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer innerhalb der UNCTAD im Jahre 1978 eng zusammenzuarbeiten;
3. empfiehlt den Parlamenten und Regierungen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine Überprüfung des internationalen Patentsystems im Laufe des Jahres 1978 sicherzustellen;
4. ersucht die Parlamente und Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Fachkräfte zu ermutigen, in den Entwicklungsländern zu bleiben und an den Tätigkeiten der verschiedenen Organisationen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen aktiv teilzunehmen, die darauf abzielen, den Austausch von Fachkräften innerhalb der Entwicklungsländer zu verbessern;
5. betont, daß den Tätigkeiten der multinationalen und/oder transnationalen Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Technologietransfer mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte; das Augenmerk sollte vor allem auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln gerichtet werden, die in der Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie in internationalen, bilateralen und multilateralen Abkommen verankert sind, die sowohl von den Staaten, zu denen die oben aufgeführten Gesellschaften gehören, als auch von den Entwicklungsländern, in denen sie tätig sind, unterzeichnet wurden, damit schließlich sichergestellt ist, daß jede multinationale Investition in diesen Ländern mit deren Entwicklungsprogrammen in Einklang steht und auf eine tatsächliche Bereicherung des technologischen Erbes in diesen Ländern ausgerichtet ist;
6. empfiehlt den Parlamenten und Regierungen vor allem, daß die Niederlassung multinationaler und/oder transnationaler Unternehmen in Entwicklungsländern, wo immer dies möglich ist, vor allem in vorrangigen Bereichen von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt wird, um einen echten Technologietransfer zu garantieren;

7. fordert Parlamente und Regierungen auf, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit eine weitere eingehende Behandlung von ungelösten wirtschaftlichen Problemen im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer bestehender geeigneter Gremien, vor allem aber die jährliche Überprüfung der Durchführung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen auf ministerieller Ebene zu unterstützen.

VI. Die Wasserversorgung und die Kontrolle der Abfallbeseitigung als Vorbedingung für die Entwicklung der menschlichen Umwelt

(einstimmig verabschiedete Entschließung)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

ist überzeugt, daß eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser für den menschlichen Bedarf und die Kontrolle der Abwässerbeseitigung eine Vorbedingung für die Entwicklung der menschlichen Umwelt sind,

ist darüber besorgt, daß der Grundbedarf an Trinkwasser von mehr als einem Fünftel der Stadtbewohner und drei Vierteln der Landbevölkerung in der Welt gegenwärtig nicht gedeckt wird und daß sich diese Bedingungen verschlimmern,

ist sich bewußt, daß die verfügbaren Vorräte an Oberflächen- und Grundwasser begrenzt sind und es erforderlich machen, daß die nationalen Parlamente sowie entsprechende regionale und internationale Organisationen dringend wirksame Maßnahmen ergreifen, um die bestehenden Wasservorräte zu erhalten und vernünftig zu nutzen und Programme für die Wiederaufbereitung und Wiederverwendung von Wasser zu entwickeln, damit die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Haushalte, der Landwirtschaft und der Industrie in einer expandierenden Bevölkerung befriedigt werden können,

verweist darauf, daß die Interparlamentarische Union sich wiederholt im Rahmen ihres Interesses an der Lösung der gemeinsamen Umweltprobleme ihrer Mitglieder mit dem Problem des Trinkwassers und der Abfallbeseitigung beschäftigt hat,

verweist darauf, daß sowohl die Konferenz über die menschliche Umwelt im Jahre 1972 in Stockholm als auch die Habitat-Konferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1976 in Vancouver empfohlen haben, das die Regierungen und internationalen Organisationen darauf hinwirken, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Abfallbeseitigung ergriffen werden,

verweist auch darauf, daß die im März 1977 in Mar del Plata (Argentinien) abgehaltene Wasserkonferenz der Vereinten Nationen Maßnahmen empfohlen hat, die die Regierungen zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung ergreifen können,

begrüßt die positiven Ergebnisse der Weltwüstenkonferenz, die im August und September 1977 in Nairobi veranstaltet wurde,

1. fordert die betroffenen nationalen Gruppen nachdrücklich auf, mit ihren jeweiligen Parlamenten und Regierungen entsprechende Maßnahmen für eine möglichst schnelle Ratifizierung und Verwirklichung der bereits unterzeichneten internationalen Übereinkommen zu ergreifen;
2. bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß das Forschen nach Methoden zur Überwachung der Umwelt erweitert und ein gemeinsames standardisiertes Verfahren zur Messung der Verschmutzung geschaffen wird;
3. fordert die nationalen Gruppen auf, innerhalb ihrer jeweiligen Parlamente dafür zu sorgen, daß nationale Regelungen erlassen und notfalls verstärkt werden, die, vor allem im Hinblick auf die gefährlichsten Stoffe, Normen für die Einleitung von Abfallstoffen in Gewässer festlegen und die das Verbot der Einleitung von nicht abbaubaren und toxischen Abfallstoffen einbeziehen;
4. fordert die nationalen Gruppen ferner auf, darauf hinzuwirken, daß denjenigen, die die Güte des Wassers beeinträchtigen, Strafen auferlegt werden, und Termine für die Beseitigung der bestehenden Verschmutzung festzusetzen;
5. bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die Forschungen fortgesetzt werden sollten, damit die Verschmutzung durch die allgemeine Verbreitung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren verringert wird;
6. fordert die nationalen Gruppen auf, sich für eine ständige und verstärkte regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung einzusetzen, so daß eine echte Charta zum Schutz der Meere und der Umwelt ausgearbeitet werden kann;
7. empfiehlt den Vertretern der nationalen Parlamente, daß sie durch die Verabschiedung entsprechender Gesetze die von der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen in Mar del Plata (Argentinien) im März 1977 gebilligten Empfehlungen über die Wasserversorgung und die Kontrolle der Abfallbeseitigung unterstützen;
8. empfiehlt ferner, daß die nationalen Parlamente umfassende Wasserwirtschaftsprogramme verabschieden, die folgendes beinhalten:

a) Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Gemeinden:

(i) die Aufstellung von Programmen für die Aufbereitung und Erhaltung von Wasservorräten;

(ii) die Schaffung von Siedlungsgebieten in Regionen, in denen Wasservorräte leicht verfügbar sind;

(iii) die Ausbildung von zusätzlichen Fachkräften in der Wasserwirtschaft;

b) Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft:

(i) die Verbesserung der bestehenden Wassernutzung in den bereits bestehenden Bewässerungsprojekten;

(ii) den Schutz der wertvollsten Agrarflächen vor dem Vordringen der Städte;

(iii) die Planung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen durch den Bau von Speicherungs- und Drainagesystemen in den Gebieten mit jahreszeitlich bedingten Überschwemmungen und Dürreperioden,

(iv) die Billigung von Programmen, um die Auswirkungen der Erosion auf ein Mindestmaß zu reduzieren;

c) Im Zusammenhang mit Katastrophen:

(i) die Ausarbeitung von verbesserten Methoden für die Sammlung und den Austausch von Daten über die in Katastrophenzeiten verfügbaren Wasservorräte;

(ii) die Entwicklung und Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, die im Fall von Wasserproblemen anzuwenden sind;

d) Im Zusammenhang mit der Schaffung gemeinsamer Wasservorräte gegebenenfalls und mittels Abkommen die Einführung gemeinsamer Mechanismen für die Zusammenarbeit, in solchen Bereichen wie der wissenschaftlichen und technischen Datensammlung, Verwaltung, Verschmutzungskontrolle, der Vorbeugung von Krankheiten, Bekämpfung von Überschwemmungen, Verhinderung von Versteppung und der Sanierung der Flüsse, Seen und Quellen sowie die Billigung des Grundsatzes eines notwendigen Daten- und Informationsaustausches zwischen Anliegerstaaten über Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf gemeinsam genutzte Flüsse;

9. empfiehlt außerdem, daß die Interparlamentarische Union im Rahmen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen den Abschluß eines internationalen Abkommens unterstützt, das darauf abzielt, die ökologische Ausgewogenheit der Meere zu erhalten, die Nutzung der Meeresressourcen zu regeln und die Inanspruchnahme der Meere für die Abfallbeseitigung zu kontrollieren;

10. empfiehlt, daß die nationalen Parlamente Aktivitäten zur Verbesserung der Wasserversorgung der Gemeinden und der Abwässerbeseitigungssysteme unterstützen, indem sie das Jahrzehnt 1980 bis 1990 zum Jahrzehnt der Internationalen Trinkwasserversorgung und der Hygiene erklären, wie es auf der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen vorgeschlagen wurde;

11. empfiehlt, daß die nationalen Parlamente Pläne und Programme für die Wasserversorgung und Hygiene der Gemeinden entwickeln, wobei im Rahmen der Zeitabschnitte und Ziele des Entwicklungsplans Termine festgelegt und in erster Linie die Teile der Bevölkerung berücksichtigt werden, die sich in der größten Notlage befinden;

12. empfiehlt die uneingeschränkte Ausübung der Hoheitsgewalt der Küstenstaaten in ihren Wirtschaftszonen, um diese zu schützen und zu sichern;

13. empfiehlt, daß alle Länder bei der Ausarbeitung ihrer Pläne und Programme zur Industrialisierung und Schaffung oder Entwicklung städtischer Gebiete mögliche Folgen berücksichtigen, die für die Umwelt schädlich und manchmal katastrophal sein können.

VII. Das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Völker, die noch immer unter Kolonial- und Neokolonialherschaft stehen, und eine Bewertung der Durchführung der Entschließung der 63. Konferenz über die Lage im südlichen Afrika

(mit 625 gegen 32 Stimmen bei 100 Enthaltungen verabschiedete Entschließung)

Die 64. Interparlamentarische Konferenz

verweist auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an die Kolonialländer und -völker, die in der Entschließung 1514/XV und UN-Vollversammlung vom 14. Dezember 1960 enthalten ist, und auf das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Erklärung, das in der Entschließung 2621/XXV der UN-Vollversammlung vom 12. Oktober 1970 enthalten ist, sowie auf alle anderen relevanten Entschließungen der UN-Vollversammlung und des Sicherheitsrates,

stellt fest, daß die gegenwärtige internationale Lage, die durch eine weitere Vertiefung des Entspannungsprozesses charakterisiert ist, günstige Be-

dingungen schafft, um einen entscheidenden Beitrag zur vollständigen Beseitigung der Überbleibsel des Kolonialismus zu leisten,

stellt fest, daß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, daß „niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden darf.",

verweist auf die Entschließung 392 des UN-Sicherheitsrates vom 19. Juni 1976, die erneut bekräftigte, daß die Apartheid-Politik ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit ist und den internationalen Frieden und die Sicherheit ernsthaft stört,

stellt fest, daß das rassistische Regime von Südafrika weiterhin eine Apartheid-Politik und entsprechende Praktiken betreibt und mit massivem Druck gegen den weitaus größten Teil der Bevölkerung und deren Befreiungsbewegungen vorgeht,

nimmt Kenntnis von der Entschließung 2145 der UN-Vollversammlung vom 27. Oktober 1966, mit der das UN-Mandat Südafrikas über Namibia beendet wurde, von der Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971, in der er zu dem Schluß kam, daß Südafrika zum Rückzug aus Namibia verpflichtet sei, von der Entschließung 276 des UN-Sicherheitsrates vom 17. Dezember 1974, in der die Präsenz Südafrikas in diesem Gebiet als illegal bezeichnet wird, und von der Entschließung 385 des Sicherheitsrates vom 30. Januar 1976,

nimmt ebenfalls Kenntnis von der UN-Entschließung 31/6, die die UN-Vollversammlung am 26. Oktober 1976 mit 134 gegen 0 Stimmen verabschiedete und in der die Gründung der Republik Transkei durch Südafrika verworfen wurde und in der alle Regierungen aufgefordert wurden, das Gebiet in keiner Form anzuerkennen,

lehnt alle Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher, demütigender oder diskriminierender Behandlung oder Bestrafung ab,

ist der Ansicht, daß die Verstärkung der Armeen der gegenwärtig im südlichen Afrika regierenden Regime durch die Rekrutierung von Söldnern und den Erwerb von allen möglichen Waffen eine ernsthafte Bedrohung des Friedens darstellt,

ist tief enttäuscht über die festgefahrene Genfer Zimbabwe-Konferenz, die so viele Hoffnungen auf eine ausgehandelte Lösung dieses bedrückenden Problems geweckt hatte,

vermerkt die Initiative, die die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Hinblick auf den friedlichen Übergang zu einer Mehrheitsherrschaft in Zimbabwe ergriffen haben und die auf eine Lösung der Probleme dieses Landes hoffen läßt,

vertritt die Ansicht, daß diese Lage zum Teil auf die rassistische Minderheit zurückzuführen ist, die in Salisbury regiert und die sich nicht der Mehrheitsherrschaft unterwerfen möchte,

ist der Meinung, daß die gegenüber der Kommission der Interparlamentarischen Union ausgesprochene Einreiseverweigerung nach Namibia, die mit der Untersuchung der in diesem Land herrschenden Lage beauftragt war, noch eine weitere Herausforderung der internationalen Öffentlichkeit durch die Rassisten im südlichen Afrika darstellt,

verweist auf alle Entschließungen der Interparlamentarischen Union über die Erlangung der Unabhängigkeit derjenigen Völker, die noch unter Kolonialherrschaft stehen,

nimmt bezug auf die entsprechenden Entschließungen und Entscheidungen der Vereinten Nationen, die friedliche Lösungen zur Erlangung der Unabhängigkeit der einheimischen Völker im südlichen Afrika, die noch unter rassistischer Herrschaft stehen, vorschlagen,

bringt die Überzeugung zum Ausdruck, daß, wenn die rassistischen Minderheitsregime im südlichen Afrika weiterhin unnachgiebig bleiben, für die nationalen Befreiungsbewegungen nur noch die Alternative des bewaffneten Kampfes als Mittel zur Erlangung ihres legitimen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bestehen könnte,

betont die Bedeutung der Initiative, die die Interparlamentarische Union durch die Entsendung einer ersten Untersuchungskommission über Namibia in das südliche Afrika ergriffen hat,

begrüßt die von der Kommission ausgeführte Arbeit und

1. ersucht noch einmal alle Staaten und die internationalen Organisationen, ihre Hilfe und Unterstützung für die unterdrückten Völker im südlichen Afrika zu verstärken und dem Kampf der Befreiungsbewegungen um die Erlangung einer Mehrheitsherrschaft im südlichen Afrika vorbehaltslos moralische, materielle und diplomatische Unterstützung zu gewähren;
2. fordert alle Parlamente und Regierungen auf, gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Gebiet jegliche Rekrutierung von Söldnern zu verhindern, die gegen die nationalen Befreiungsbewegungen der unterdrückten Völker kämpfen sollen, und alle Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die die Rekrutierung betreiben, sowie die Söldner selbst, die gegen die Befreiungsbewegungen kämpfen, gerichtlich zu belangen;
3. fordert alle nationalen Gruppen dringend auf, die zügige und vollständige Durchführung der Entscheidungen und Entschließungen der Interparlamentarischen Union über die Entkolonisierungsfrage und insbesondere die Durchführung der von der 63. Interparlamentarischen Konferenz verabschiedeten Entschließung über „Die Lage im südlichen Afrika unter besonderer Berücksichtigung Rhodesiens" voranzutreiben;
4. fordert die Parlamente all derjenigen Länder, die Handelsniederlassungen in dem unter rassistischer Herrschaft stehenden südlichen Afrika haben, auf, ihre Regierungen zu ersuchen, eine Prüfung des Bereichs der vorgesehenen Investitionen, der Arbeitsbedingungen und der in diesen Niederlassungen gezahlten Löhne und Gehälter sowie ihrer Zukunftschancen im südlichen Afrika vorzunehmen, und durch parlamentarische Mittel zu versuchen, Informationen über die wirt-

schaftliche Tätigkeit solcher Niederlassungen im südlichen Afrika zu erlangen und zu verbreiten, und fordert alle Parlamente und Regierungen auf, gesetzgeberische oder andere entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Investitionen in Südafrika und Namibia sowie den Kapitalexport in diese Länder zu verhindern;

5. bekräftigt erneut die Legitimität des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft unter Einsatz aller verfügbaren Mittel;

6. fordert alle nationalen Befreiungsbewegungen auf, die Einheit zu fördern, um einen schnellen Sieg in ihrem gerechten Kampf um nationale Souveränität zu erlangen, und fordert alle Staaten auf, von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die die Spaltung der nationalen Befreiungsbewegungen, die um ihre nationale Souveränität kämpfen, begünstigen könnten;

7. appelliert an die jeweiligen nationalen Gruppen, die Regierungen zu beeinflussen, daß sie alle notwendigen Schritte unternehmen, um den Entkolonisierungsprozeß in allen nicht-autonomen Gebieten zu beschleunigen und mit dem Sonderausschuß der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

8. fordert die Parlamente und Regierungen aller Länder auf:

A. Im Hinblick auf Südafrika

a) die Apartheidspolitik kategorisch abzulehnen, dringend die Aufhebung der Apartheid-Gesetze zu fordern und im Hinblick auf Südafrika von Fall zu Fall spezifische Maßnahmen oder Beziehungen zu überprüfen, die der Unterstützung oder der Beseitigung der Apartheid dienen, wobei die Unterstützung abzulehnen und die Beseitigung zu billigen ist;

b) jegliche Unterstützung von Praktiken, Politiken oder Rechtsvorschriften abzulehnen, die irgendeiner Einzelperson, ethnischen Gruppe oder Anhängern religiöser oder anderer Weltanschauungen die grundlegenden Menschenrechte versagen oder in irgendeiner Weise gegenüber solchen Personen oder Gruppen diskriminierend wirken könnten;

c) alle Länder dringend aufzufordern, von der Entsendung von Waffen, militärischer und halbmilitärischer Ausrüstung nach Südafrika und Rhodesien abzusehen und die bestehenden Sanktionen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Waffenlieferungen zu beachten;

d) die Legitimität der Gleichberechtigung aller Völker Südafrikas erneut zu bekräftigen;

e) in Südafrika eine mehrrassige Gesellschaft, in der grundlegende menschliche Freiheiten für alle gewährleistet sind, zu unterstützen;

B. Im Hinblick auf Namibia

a) die Entscheidung der südafrikanischen Regierung, der IPU-Untersuchungskommission die Einreise nach Namibia zu verweigern, zu bedauern;

b) die Einberufung einer Verfassungskonferenz über Namibia unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu unterstützen und zu fördern, um für die Unabhängigkeit Namibias einen Zeitplan aufzustellen und die Gleichberechtigung der Rassen zu garantieren;

c) den Grundsatz der Vertretung des gesamten namibischen Volkes zu unterstützen und die territoriale Integrität und die Einheit Namibias als Nation anzuerkennen;

d) freie Wahlen unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen und unter Beteiligung der SWAPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu fordern;

e) die Freilassung von allen namibischen politischen Gefangenen ungeachtet des Ortes ihrer Gefangenhaltung zu fordern, um ihnen die Teilnahme an freien Wahlen zu ermöglichen und zu diesem Zweck die Vereinten Nationen und die Internationale Juristenkommission um Unterstützung zu bitten;

f) in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Vereinten Nationen und der OAU die SWAPO als Vertreter des namibischen Volkes anzuerkennen und zu unterstützen;

g) das humanitäre Problem derjenigen südafrikanischen Soldaten, die aus der südafrikanischen Armee in Namibia desertierten, sowie aller Deserteure aus allen anderen organisierten südafrikanischen Streitkräften zu erörtern;

C. Im Hinblick auf Rhodesien

a) alle beteiligten Regierungen und Parteien dringend aufzufordern, die ständige Initiative des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf eine ausgehandelte Regelung des Rhodesienproblems voll zu unterstützen und an dieser Initiative mitzuwirken;

b) den Grundsatz der baldigsten Verwirklichung der Mehrheitsherrschaft in Zimbabwe zu bestätigen und zu bekräftigen, daß jede die Zukunft dieses Landes betreffende Regelung unter voller Beteiligung des Volks von Zimbabwe ausgearbeitet werden sollte, dessen einzige und echte Vertretung die Patriotische Front ist;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß das Scheitern der Verhandlungen über eine Regelung nur weiteren Rassenhaß und Gewalt in Rhodesien hervorrufen und die Wahrscheinlichkeit von Interventionen von außen her im südlichen Afrika erhöhen kann;

d) die frühestmögliche Schaffung einer legalen Mehrheitsregierung, die alle rhodesischen Völker vertritt, zu fordern;

e) die verbindlichen Sanktionen der Vereinten Nationen gegenüber Rhodesien voll zu respektieren, bis die Mehrheitsherrschaft erreicht ist.